

Satzung der Stadt Uslar über die Stiftung und Verleihung einer Bürgerplakette

vom 23. September 2002

Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 01.11.2002, Nr. 45

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 55f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 23.09.2002 folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Bürgerplakette beschlossen:

§ 1

Zur Förderung und Anerkennung besonderen bürgerschaftlichen Engagements in der Stadt Uslar wird eine Bürgerplakette gestiftet.

§ 2

Durch die Verleihung der Bürgerplakette sollen Personen geehrt werden, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Wissenschaft oder der Wirtschaft um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Die Bürgerplakette zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Uslar - für besondere Verdienste". Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 4

Die Bürgerplakette steht nur dem oder der Ausgezeichneten persönlich zu. Nach ihrem oder seinem Ableben verbleibt sie im Eigentum der Erben. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung sind die Ratsfraktionen, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Stadtdirektor und jeder Ortsrat. Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Andere Vorschriften der Stadt über Ehrungen bleiben hiervon unberührt.